

Regulierungsaktivitäten der Kantone im Jugendmedienschutz

Mit medienspezifischen Regulierungsmassnahmen und strafrechtlichen Verboten sollen die missbräuchliche Nutzung von Medien zum Schaden Minderjähriger verhindert, Medieninhalte auf ihr Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche beurteilt und der Zugang zu diesen Inhalten reguliert werden. Die Kantone haben in diesen Bereichen eine bedeutende Verantwortung. Sie nehmen diese unterschiedlich wahr und stossen dabei an Grenzen.



Eveline Huegli

Büro Vatter, Politikforschung & -beratung



Christian Bolliger

Im Rahmen einer Gesamteinschätzung des Handlungs- und Regulierungsbedarfs im Jugendmedienschutz hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Büro Vatter, Politikforschung & -beratung, mit der Erhebung und Überprüfung der kantonalen Regulierungsaktivitäten und der Strafverfolgungspraxis hinsichtlich der relevanten strafrechtlichen Bestimmungen beauftragt. Das

1 (Cyber-)Grooming bezeichnet die gezielte Kontaktaufnahme eines Erwachsenen mit Minderjährigen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung eines sexuellen Dialogs oder eines Treffens zum Zweck sexueller Handlungen.

2 Sexting bezeichnet die private Verbreitung erotischen oder pornografischen Bildmaterials des eigenen Körpers via Mobiltelefone.

3 Die Kommission stützt sich auf eine Vereinbarung zwischen den Kantonen und den wichtigsten Branchenverbänden (KKJPD 2011; vgl. auch filmrating.ch; 23.10.2014).

4 Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist eine deutsche, von der Filmwirtschaft getragene Einrichtung, die ein Freigabealter für Kinofilme und Filme auf digitalen oder analogen Trägermedien festlegt; es bestehen fünf FSK-Alterskennzeichen: www.fsk.de.

Forschungsteam wurde unterstützt durch Prof. Dr. Christian Schwarzenegger vom rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich. Die empirischen Untersuchungen fanden zwischen Mai 2013 und Januar 2014 statt.

Gegenstand der Untersuchung waren diejenigen Bereiche des regulierenden Jugendmedienschutzes, die vollumfänglich oder vorwiegend in kantonaler Verantwortung liegen:

- Öffentliche Filmvorführungen, Filme auf Bild-Ton-Trägern (z.B. DVD) und interaktive Unterhaltungssoftware auf physischen Trägern (z.B. Computer- und Videospiele): Die Regulierungskompetenz (Altersangabe) liegt hier vollumfänglich bei den Kantonen.
- Strafbestimmungen betreffend Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB) und Pornografie (Art. 197 StGB): Das Strafgesetzbuch regelt diese Bestimmungen abschliessend; der Vollzug erfolgt durch die Kantone. Zudem bestehen weitere Phänomene, die allenfalls strafrechtlich relevant sein können, beispielsweise (Cyber-)Grooming¹ oder Sexting².
- Präventive verdeckte Fahndung und Ermittlung im Internet: Als sicherheitspolizeiliche Massnahme fällt diese in die Polizeihochheit der Kantone, die dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen müssen.

Die Untersuchung stützte sich primär auf schriftliche Befragungen der zuständigen kantonalen Regulierungsbehörden, Polizeien und Staatsanwaltschaften. Ergänzend wurden bestehende Rechts- und Datengrundlagen erfasst. Die empirischen Befunde und der Handlungsbedarf wurden anschliessend mit kantonalen Umsetzungsverantwortlichen und weiteren Expertinnen und Experten im Rahmen von Fokusgruppen diskutiert.

Kantonale Regulierung im Filmbereich und bei interaktiver Unterhaltungssoftware

Die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film,³ die Anfang 2013 ihre Arbeit aufgenommen hat, legt eine Altersempfehlung für öffentliche Filmvorführungen und Filme auf Bild-Ton-Trägern fest, die sich in der Regel an der FSK⁴-Einstufung orientiert. Einschränkend muss festgehalten werden, dass die Kantone Tessin und Zürich die Kommission zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mitgetragen haben. Auch verpflichtet die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den schweizerischen Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema) die darin organisierten Filmvorführenden nicht, die Al-

tersempfehlung tatsächlich zu übernehmen. Diese sind nur bei entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen verbindlich; solche bestanden zum Zeitpunkt der Untersuchung in einem Kanton.

Gemäss den vorliegenden Informationen existieren in 16 Kantonen gesetzliche Grundlagen, die das Thema Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen aufgreifen. Zehn davon verpflichten die Filmvorführenden zur Alterskennzeichnung der gezeigten Filme. Diese Gesetzesgrundlagen sind in der Regel jedoch nicht an die neue Ausgangslage angepasst, die mit der Gründung der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film geschaffen worden ist, und widersprechen teilweise deren Vorgaben. Kontrollen über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen werden gemäss der schriftlichen Befragung in fünf dieser Kantone durchgeführt. Sie erfolgen bei konkreten Hinweisen Dritter oder mittels spontaner Beobachtung.

Die restlichen zehn Kantone kennen keinen gesetzlich bindenden Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen; es besteht weder eine Pflicht der Kinobetreibenden, eine Altersangabe für die Filme zu deklarieren, noch ein generelles Schutzalter.

Nur vier Kantone verfügen über gesetzliche Grundlagen zum Verkauf und Verleih von Filmen auf Bild-Ton-Trägern. Im Unterschied zu den Kinobetreibenden verfügt die betreffende Branche via den Schweizerischen Video-Verband (SVV) jedoch über Selbstregulierungsmassnahmen, die sicherstellen sollen, dass ihre Mitglieder in allen Kantonen die von der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film festgelegte Altersangabe übernehmen.⁵ In drei Kantonen führen die zuständigen kantonalen Behörden punktuelle Kontrollen durch; in zweien davon ist zudem die Branche via Leistungsauftrag zur Selbstkontrolle verpflichtet. In allen drei Kantonen ist überdies der Einsatz von Testkäufen geplant.

Der Verkauf und Verleih von interaktiver Unterhaltungssoftware untersteht keinen durch ein überkantoniales Gremium festgelegten Altersempfehlungen. Jedoch bestehen auch hier Selbstregulierungsmassnahmen der Branche;⁶ zudem gilt auf europäischer Ebene mit PEGI⁷ ein gemeinsames Altersklassifizierungssystem. Drei Kantone verpflichten die Verkaufs- und Verleihstellen gesetzlich zur Deklaration einer Altersangabe und prüfen die Einhaltung der Vorgaben, wenn Hinweise Dritter vorliegen oder spontane Beobachtungen von Mitgliedern der zuständigen Behörden eine Kontrolle aufdrängen. Zwei Kantone sehen zudem Testkäufe vor.

Bilanzierend lässt sich festhalten, dass die Kantone den Jugendmedienschutz bei Filmvorführungen und beim Handel von Filmen und Games auf Trägermedien unterschiedlich und teilweise gar nicht regulieren (vgl. Tabelle **T1**). Aufgrund der schweizerischen Kleinräumigkeit sind kantonale Vorgaben zudem wenig effizient und lassen sich einfach umgehen. Ein kohärenter Jugendmedienschutz wäre demzufolge nur mit einer gesamtschweizerischen Lösung zu erreichen. Für die landesweit einheitliche Regelung bei öffentlichen Filmvorführungen bietet sich die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film an, sofern die Verbindlichkeit ihrer Altersempfehlungen entweder durch Selbstregulierung der Branche oder durch entsprechende Bundesvorgaben sichergestellt werden kann. Beim Verkauf und Verleih von Trägermedien (Filme, Games) sind die Voraussetzungen für einen kohärenten, gesamtschweizerisch einheitlichen Jugend-

5 *Lit.* Latzer et al.

6 *Lit.* Latzer et al.

7 Das europaweite PEGI-System (Pan-European Game Information) zur Vergabe von Altersempfehlungen wurde durch die Interactive Software Federation of Europe entwickelt und ersetzt 2003 national unterschiedliche Altersempfehlungssysteme. Das PEGI-Einstufungssystem unterscheidet zwischen fünf Altersstufen: www.pegi.info/de (13.8.2013).

Jugendschutz bei Filmvorführungen sowie Filmen und Spielen auf physischen Trägermedien

T1

	Öffentliche Filmvorführungen	Filme auf Bild-Ton-Trägern	Interaktive Unterhaltungssoftware
Kantonale Gesetzesgrundlage vorhanden	16 Kantone	4 Kantone	4 Kantone
Verpflichtung zur Alterskennzeichnung durch kantonale Gesetzesgrundlage	10 Kantone	3 Kantone	3 Kantone
Festlegung Altersangabe durch interkantonale Kommission	Ja	Ja	Nein*
Selbstregulierung Branche	Nein	Ja	Ja
Kontrolle durch kantonale Behörden	5 Kantone	3 Kantone	3 Kantone

*Altersempfehlung durch das europaweite PEGI-System (Pan-European Game Information)

Quelle: eigene Darstellung

medienschutz durch die Selbstregulierungsmassnahmen der Branchen gegeben.⁸ Die Situation bei den Games stellt zudem eine Ideallösung dar, da die Altersempfehlungen hier mit PEGI gesamteuropäisch verbindlich sind und potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten damit ein Ausweichen ins benachbarte Ausland verwehrt ist.

Bei der Regulierung von öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien stossen die Kantone an Grenzen: In Anbetracht der Möglichkeiten, die dort geltenden Vorschriften durch Internetangebote zu umgehen, scheint eine strenge Durchsetzung von Zugangsvorschriften nicht zielführend, zumal der Aufwand für flächendeckende Kontrollen unverhältnismässig wäre. Ein zeitgemässer Jugendmedienschutz sollte die Altersangabe vielmehr als Empfehlung verstehen, die Konsumentinnen und Konsumenten sowie Erziehungsberechtigten beim Kauf bzw. bei der Konsumation von Produkten als Richtschnur dient. Die Branche soll daher für die Frage stärker sensibilisiert werden und die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Altersangaben aufmerksam machen.

Strafverfolgungspraxis der Kantone

Das Schweizer Strafrecht kennt drei Verbote, die für den Jugendmedienschutz zentral sind, wovon nur eines dem Jugendschutz im engeren Sinn zuzuordnen ist. Art. 135 StGB verbietet die eindringliche Darstellung grausamer Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzt. Dieses Verbot gilt absolut, unabhängig vom Alter der möglichen Konsumentinnen und Konsumenten solcher Darstellungen. Art. 197 StGB setzt sich zusammen aus einem absoluten Verbot harter Pornografie (Art. 197 Ziffer 3 StGB) und einem Jugendschutzartikel betreffend weicher Pornografie (Art. 197 Ziffer 1 StGB).⁹

Die Polizeien werden selten mit Sachverhalten konfrontiert, die Gewaltdarstellungen nach Art. 135 StGB betreffen (2012: 35 polizeilich registrierte Sachverhalte). Auch die Zahl der Strafurteile nach Art. 135 StGB ist tief

(2012: 18 Strafurteile). Deutlich häufiger als Gewaltdarstellungen werden Sachverhalte und Strafurteile betreffend Pornografie registriert (2012: 896 polizeilich registrierte Sachverhalte sowie 444 Strafurteile nach Art. 197 StGB).¹⁰

Aus Sicht der befragten Polizeien und Staatsanwaltschaften beeinflussen verschiedene Faktoren die Anzahl der Sachverhalte, die den Behörden zur Beurteilung und zur Bearbeitung vorgelegt werden: So sei die Haltung der Gesellschaft gegenüber Gewaltdarstellungen und weicher Pornografie liberaler geworden. Dies führe einerseits zu grösserer Zurückhaltung beim Anzeigen dieser Sachverhalte und andererseits insbesondere im Zusammenhang mit pornografischen Darstellungen dazu, dass das Unrechtsbewusstsein bei Jugendlichen oft fehle. Die Verfügbarkeit solcher Darstellungen sei zudem hoch. Unter Jugendlichen sei insbesondere die Verbreitung weicher Pornografie häufig und aufgrund der technologischen Entwicklung (z.B. Smartphones) einfach und schnell zu bewerkstelligen. Die geringe Zahl an Sachverhalten und Urteilen, die Gewaltdarstellungen nach Art. 135 StGB betreffen, erklären sich die Strafverfolgungsbehörden vor allem mit zwei Faktoren: Zum einen liege die Schwelle für eine strafrechtliche Relevanz von Gewaltdarstellungen hoch, zum anderen sei es teilweise schwierig, die strafrechtlich relevanten Sachverhalte von legalen Gewaltdarstellungen abzugrenzen.

Art. 135 StGB und Art. 197 StGB sind trotz der festgestellten Schwierigkeiten nicht als obsolet zu beurteilen: Sie können gerade bei der Strafverfolgung von Extremfällen sinnvoll sein. Dies trifft insbesondere auf Art. 197 Ziffer 1 StGB zu, wenn Kinder und Jugendliche durch Erwachsene aktiv oder in Vernachlässigung des Kindeswohls mit pornografischen Darstellungen konfrontiert werden. Aus der Analyse der derzeitigen Strafverfolgungspraxis und unter Berücksichtigung der Anpassungen von Art. 197 StGB an die Lanzarote-Konvention lassen sich gegenwärtig keine Anpassungen von Art. 135 StGB und Art. 197 StGB ableiten. Gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, dass Gewaltdarstellungen, die unter der strafrechtlich relevanten Schwelle liegen, sowie pornografische Darstellungen, die für Erwachsene legal zugänglich sind, über eine Altersempfehlung für Konsumentinnen und Konsumenten bzw. Erziehungsberechtigte verfügen (vgl. oben).

Bei den weiteren allenfalls strafrechtlich relevanten Phänomenen besteht keine konstante Problemlage: Einige Phänomene treten nur während einer kurzen Zeit auf (z.B. Happy Slapping),¹¹ während andere Phänomene sich dauerhaft etablieren (z.B. Grooming) und neue Phänomene (z.B. Sextortion)¹² registriert werden. Ein zum Zeitpunkt der Untersuchung für die Strafverfolgungsbehörden besonders aktuelles Thema stellte das Phänomen Sexting dar. Notwendig ist es hier, aber auch hinsichtlich aller anderen erfassten Phänomene, ein stär-

8 Die Umsetzung der Selbstregulierung wurde von Latzer et al. untersucht. Vgl. «Jugendmedienschutz: Selbstregulierung der Schweizer Branchen auf dem Prüfstand», in der vorliegenden *Sozialen Sicherheit CHSS*.

9 Am 1. Juli 2014 traten im Zuge des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) vom 27. September 2013 (BBl 2013 7395) verschiedene Änderungen von Art. 197 StGB in Kraft. Die Untersuchung bezieht sich auf die für die Zeitdauer der Untersuchung geltenden Bestimmungen vor Inkrafttreten der erwähnten Änderungen.

10 Lit. PKS und Lit. SUS

11 Happy Slapping bezeichnet einen körperlichen Angriff auf eine andere Person, der von einem Komplizen/einer Komplizin gefilmt und anschliessend via Internet oder Mobiltelefon verbreitet wird.

12 Sextortion bezeichnet die Erpressung von Personen durch sexuell explizite Bilder/Videoaufnahmen, die z.B. via Webcam ausgetauscht und durch die Täterin/den Täter aufgezeichnet wurden.

keres Gewicht auf Prävention und Förderung der Medienkompetenzen zu legen. Erweist sich dies alleine nicht als zielführend, entsteht zusätzlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf. In der Untersuchung wurde ein solcher hinsichtlich des Phänomens Grooming identifiziert.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Verbreitung problematischer und potenziell strafrechtlich relevanter Inhalte hauptsächlich im digitalen Bereich stattfindet. Eine systematische Überprüfung des Internets ist jedoch aufwendig und umstritten, weil die Informationsfreiheit und der Schutz der Privatsphäre tangiert werden. Auch der Einsatz von Filtern auf Ebene des Internetproviders oder der Endgeräte, die den Zugang zu bestimmten Informationen generell oder altersabhängig einschränken, sind umstritten. Dabei werden nicht nur die Einschränkung des freien Zugangs zu Informationen als problematisch wahrgenommen, sondern auch ein mögliches Umgehen der Filter durch die Nutzerinnen und Nutzer, die Zuverlässigkeit der Filter sowie der technische Aufwand zur Ausrüstung einer Vielzahl potenziell betroffener Geräte mit entspre-

chenden Filtern. Die Untersuchung kommt daher zum Schluss, dass die öffentliche Hand Vorkehrungen treffen muss, um Kinder und Jugendliche im besseren Umgang mit problematischen Inhalten im Internet zu befähigen. Notwendig sind aber auch Massnahmen, die Erziehungsberechtigte im Gebrauch neuer Kommunikationstechnologien anleiten. Damit soll sichergestellt werden, dass diese ihre Kinder bei der Nutzung der angesprochenen Technologien besser begleiten und Risiken erkennen können.

Präventive verdeckte Fahndung und Ermittlung

Chats und andere Internetforen werden von pädosexuellen Tätern genutzt, um mit Kindern und Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. Um gegen diese Gefährdung vor-

13 Lit. KOBK

Gesetzliche Grundlagen zur präventiven verdeckten Ermittlung/Fahndung

T2

Kanton	Rechtsgrundlage	Art.
AG	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) SAR 531.200 vom 6. Dezember 2005, Stand 1.7.2013	Art. 35 Abs. 5
BE	Polizeigesetz (PolG) BSG 531.200 vom 8. Juni 1997, Stand 1.1.2013	Art. 35b
BS*	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) SG 510.100 vom 13. November 1996, Stand 1.7.2013	Art. 33a und b.
FR	Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, SGF 551.1, Stand 1.1.2014	Art. 33b; 33c
GE*	Loi sur la police (LPol) RSG F 1 05 du 26 octobre 1957, Etat au 20.4.2013	Art. 21B und 22
GL	Polizeigesetz GS V A/11/1 vom 6. Mai 2007, Stand 1.1.2013	Art. 26b und c
LU*	Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998, Stand 1.10.2013	Art. 15a und b
NE	Loi sur la police neuchâtelaise RSN 561.1 du 20 février 2007, Etat au 1.1.2013	Art. 58d und e
NW	Neues Polizeigesetz, PolG**	Art. 47 und 48
OW	Polizeigesetz GDB 510.1 vom 11. März 2010, Stand 1.1.2013	Art. 23
SH*	Polizeigesetz SHR 354.100 vom 21. Februar 2000, Stand 1.11.2012	Art. 24g
SZ*	Verordnung über die Kantonspolizei SRSZ 520.110 vom 22. März 2000, Stand 1.1.2013	Art. 9d
TG	Polizeigesetz RB 551.1 vom 9. November 2011, Stand 1.7.2012	Art. 40 und 43
UR	Polizeigesetz (PolG) RB 3.8111 vom 30. November 2008, Stand 1.1.2013	Art. 24**
VD	Loi sur la police cantonale (LPol) RSV 133.11 du 17 novembre 1975, Etat au 1.7.2013	Art. 21a
ZG	Polizeigesetz BGS 512.1 vom 30. November 2006, Stand 1.1.2013	Art. 10a
ZH	Polizeigesetz (PolG) LS 550.1 vom 23. April 2007, Stand 1.3.2013	Art. 32d, e und f

* Diese Information konnte nicht validiert werden, da der betreffende Kanton auf die Teilnahme an der schriftlichen Befragung verzichtet oder die entsprechende Frage nicht beantwortet hat.

** Inkraftsetzung nach Erhebung der Daten.

Quelle: Schriftliche Befragung Polizeien; eigene Recherchen

Dokumente und weiterführende Literatur

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), hg. von Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2012

Strafurteilsstatistik (SUS), hg. von Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2012

Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film zwischen Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema) und Schweizerischer Video-Verband (SVV) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Fassung vom 26.10.2011: www.kkjpd.ch → Themen → Jugendschutz

KOBIK: Jahresbericht 2011, hg. von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK, Bern 2012

Latzer, Michael; Saurwein, Florian; Dörr, Konstantin; Just, Natascha und Julian Wallace; *Evaluation der Selbstregulierungsmassnahmen zum Jugendmedienschutz der Branchen Film, Computerspiele, Telekommunikation und Internet*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 11/15: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen

zugehen, setzt die Polizei verdeckte Fahnderinnen und Fahnder ein, die unter einem Nutzernamen, der auf ein Kind im Schutzalter unter 16 Jahren hindeutet, Kontaktanfragen potenzieller Täterinnen und Täter entgegennehmen und passiv mit ihnen kommunizieren. Kommt es dabei zu strafbaren Handlungen, wie dem Zustellen pornografischen Materials oder zum Versuch des Erwachsenen, das (vermeintliche) Kind zum Zwecke sexueller Handlungen zu treffen, wird die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei solchen verdeckten Fahndungen bzw. Ermittlungen zunächst nicht um eine Strafverfolgungsmassnahme. Es fehlt der hierzu notwendige hinreichende Tatverdacht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b; 298b Abs. 1 lit. a StPO). Daher spricht man von präventiver verdeckter Fahndung bzw. Ermittlung.

Derzeit haben zwei Drittel der Kantone (vgl. Tabelle T2) eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es ihnen erlaubt, präventive verdeckte Fahndungen bzw. Ermittlungen durchzuführen; es bestehen jedoch gewisse Unterschiede in der erlaubten Eingriffsintensität. Obschon weitere Kantone die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen planen, kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle solche Grundlagen erarbeiten werden.

Die unterschiedlichen kantonalen Rechtsgrundlagen werfen die Frage nach der interkantonalen Verwertbarkeit von Beweismitteln auf, die im Rahmen präventiver verdeckter Ermittlungen erhoben wurden. So ist aus rechtlicher Sicht noch nicht vollständig geklärt, ob die Verwertung von Beweismitteln in Kantonen, die über keine entsprechende rechtliche Grundlage oder über eine rechtliche Grundlage mit einer tieferen Eingriffsintensität verfügen, zulässig ist. Sollte die Verwertung der Beweismittel nicht in jedem Kanton sichergestellt sein, müsste für die präventive verdeckte Fahndung bzw. Ermittlung eine Bundeslösung geprüft werden.

Im Rahmen einer rechtlichen Übergangslösung hat das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Schwyz, der über die nötige gesetzliche Grundlage verfügt, die entsprechenden Mitarbeitenden der Schweizerischen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) zu verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ernannt.¹³ Da sich diese Recherchen nicht kantonal eingrenzen lassen, muss zwischen der KOBIK, die zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert wird, und den vier Kantonen, die selbst aktiv solche Recherchen durchführen, eine funktionierende Koordination etabliert werden. Es ist allerdings wenig ersichtlich, welche Vorteile eine dezentrale im Vergleich mit einer zentralisierten Lösung bieten würde, in der ausschliesslich oder schwergewichtig die KOBIK für die Recherchen zuständig wäre. Aufgrund des wegfallenden Koordinationsaufwands und im Hinblick auf eine Bündelung der Ressourcen erscheint eine zentralere Lösung als effizienter. Sie bedingt aber die Etablierung einer definitiven rechtlichen Lösung.

Forschungsbericht

Huegeli, Eveline und Christian Bolliger, *Erhebung und Überprüfung der Regulierungsaktivitäten der Kantone im Bereich Jugendmedienschutz*. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 10/15: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen

Eveline Huegeli, lic. rer. soc., Projektleiterin Büro Vatter, Politikforschung & -beratung
E-Mail: huegeli@buerovatter.ch

Christian Bolliger, Dr. rer. soc., Projektleiter Büro Vatter, Politikforschung & -beratung
E-Mail: bolliger@buerovatter.ch